

## **Beschlussempfehlungen und Berichte**

### **des Petitionsausschusses**

### **zu verschiedenen Eingaben**

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/1688	Immissionsschutz	UM	4.	17/1608	Steuersachen	FM
2.	17/1815	Bergwesen, Geologie, Rohstoffe	UM	5.	17/1533	Justizvollzug	JuM
3.	17/1500	Sozialversicherung	SM	6.	17/1786	Soziale Grundsicherung	SM

**1. Petition 17/1688 betr. Immissionsschutz, Baulärm**

Der Petent begehrt ein abstrakt-generelles Verbot des Betriebs schwerer Baumaschinen wie Pressluftpömpen, Schlagbohrmaschinen, Rüttelplatten und ähnlicher Maschinen und Geräte in bestimmten Gebieten in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr. Die Forderung entspricht nach Ansicht des Petenten inhaltlich einer Verlängerung der Nachtruhe. Das Verbot solle für Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete und Sondergebiete gelten. Zur Begründung führt der Petent aus, viele Berufsgruppen seien aufgrund ihrer Arbeit darauf angewiesen, bis spät in die Nacht zu arbeiten und somit morgens länger zu schlafen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) ist geregelt, dass die im Anhang aufgeführten Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr in den dort genannten Gebieten nicht betrieben werden dürfen. Im Anhang zur 32. BImSchV sind auch verschiedene Baumaschinen aufgeführt. Zu den geschützten Gebieten gehören reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Das Anliegen des Petenten geht damit sowohl von der zeitlichen Ausdehnung der Einschränkung als auch von den bauplanungsrechtlichen Gebietstypen, auf die sich die Einschränkung beziehen soll, über die bestehenden Einschränkungen der 32. BImSchV hinaus.

Öffnungsklauseln für weitergehende abstrakt-generelle landesrechtliche Regelungen bzw. Ermächtigungen für die Länder für weitergehende Regelung der Einschränkung des Betriebs von Baumaschinen sieht das Immissionsschutzrecht unter bestimmten Voraussetzungen sowohl in § 7 Absatz 3, § 8 Nummer 1 der 32. BImSchV als auch in § 49 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (allgemein für ortsveränderliche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) vor.

Solche weitergehenden abstrakt-generellen landesrechtlichen Regelungen bzw. landesrechtliche Ermächtigungen für ortsrechtliche Vorschriften bestehen in Baden-Württemberg nicht, weil die bundesrechtlichen Regelungen der 32. BImSchV und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) im Hinblick auf den Betrieb schwerer Baumaschinen einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen schaffen. Die AVV Baulärm enthält unter anderem Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Bau-

stellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen und über Maßnahmen, die bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen. Damit bestehen Regelungen, um im Einzelfall erheblichen Lärmbelästigungen durch den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen auch in der Zeit, in der ein Betrieb von Baumaschinen nach der 32. BImSchV zulässig ist, zu begegnen.

Im Allgemeinen ist zu berücksichtigen, dass Baumaschinenlärm regelmäßig von Baustellen ausgeht und diese in der Regel zeitlich begrenzt bestehen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass es im allgemeinen Interesse ist, die Dauer des Baustellenbetriebs kurz zu halten. Die Verlängerung der Nachtruhe hätte eine Verlängerung der Dauer des Baustellenbetriebs zur Folge.

Ein abstrakt-generelles Verbot des Betriebs schwerer Baumaschinen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr kann nicht auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden.

Zwar ist nach § 12 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) eine Baustelle so einzurichten, dass keine Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen entstehen. Baurechtliche Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO (baurechtliche Generalklausel) sind jedoch stets einzelfallbezogen zu beurteilen und schon insofern nicht geeignet, dem Begehren des Petenten nach einer abstrakt-generellen Ausweitung der Nachtruhe zu entsprechen.

Hinsichtlich anlagenbezogener Anforderungen an emittierende nicht genehmigungspflichtige Anlagen stellen das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen eine abschließende Regelung dar. Eine etwaige landesweite Polizeiverordnung auf der Grundlage des § 17 in Verbindung mit § 1 Polizeigesetz käme somit bereits wegen der Subsidiarität des Polizeigesetzes nicht in Betracht. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass typischerweise durch schweren Baumaschinenlärm zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, die zum Erlass einer Polizeiverordnung erforderlich wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

**2. Petition 17/1815 betr. Kiesabbau im Gewinn Entenpfuhl, Schwetzingen**

Die Petenten wenden sich in ihrer Petition gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Entenpfuhl der Stadt Schwetzingen und den damit verbundenen Holzeinschlag auf einer Fläche von 42 Hektar.

Die Petenten befürchten, dass der zuständige Verband Region Rhein-Neckar und Forst Baden-Württemberg die Tatsache außer Acht lassen, dass bereits 2003 ein

Antrag zur Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebiets gestellt wurde, welcher auch das geplante Abbaugelände im Gewann Entenpfuhl umfasst. Außerdem stellen sie die Frage, wie vonseiten der politisch Verantwortlichen und vonseiten der Forstverwaltung einerseits auf die Gefahren des Klimawandels hingewiesen werden könne, andererseits eine Waldfläche von 42 Hektar gegebenenfalls zur Rodung käme.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### 1. Sachverhalt

Im Dezember 2017 beantragte die Firma X die Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Rohstoffabbaus durch Trocken- und Nassauskiesung im Gewann Entenpfuhl. Im März 2019 wurde der Antrag ergänzt und auf die Fläche von 42 Hektar ausgeweitet. Der aktuell zur Entscheidung anhängige Antrag auf Planfeststellung enthält auch den Antrag auf Befreiung von den Verboten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung.

Die dazugehörigen Antragunterlagen liegen der zuständigen unteren Wasserbehörde seit November 2022 vor. Diese werden derzeit auf Vollständigkeit geprüft. Sofern Vollständigkeit gegeben ist, wird das Verfahren mit Anhörung der Träger öffentlicher Belange beginnen. Wann das Verfahren abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht vorhersehbar.

Dem zuständigen Zweckverband Kurpfalz wurde mit Bescheid von Ende November 2000 vom Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger höherer Wasserbehörde eine wasserrechtliche Gestattung erteilt, Grundwasser bis zu 16 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu fördern. Für 12 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr wurde eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, für weitere 4 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis. Nach Nebenbestimmung III.10 dieses Bescheids hatte der Zweckverband in Absprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf Grundlage des Grundwassermodells die für die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebiets notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Nach deren Fertigstellung war die Neuabgrenzung beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu beantragen. Dies hat der Zweckverband mit Schreiben von Anfang Oktober 2003 getan. Das Landratsamt hat die Unterlagen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zur Plausibilisierung unmittelbar weitergegeben. Nur in einem aufwendigen mehrjährigen Verfahren auf Basis der Erstellung eines für den Großraum Mannheim/Heidelberg stationären numerischen Grundwassermodells konnte die Neuabgrenzung vom zuständigen Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beurteilt werden. Daher lag dem Landratsamt erst wieder Ende Juli 2016 das fachtechnische Gutachten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vor, sodass das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets weiterverfolgt werden konnte.

Während dieser Zeit der Plausibilisierung der hydrogeologischen Abgrenzung des Wasserschutzgebiets

durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde der einheitliche Regionalplan durch den Verband Region Rhein-Neckar aufgestellt. Im Regionalplan war im Dezember 2014 für eine Fläche auf der Gemarkung des Gewanns Entenpfuhl ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau als Ziel der Raumordnung verbindlich festgelegt worden. Gemäß Plansatz 2.4.2.1 (Z) des Regionalplans hat in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Diese Bereiche werden nun – nach der 2016 abgeschlossenen fachtechnischen Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets – als neue Fläche für den Grund- und Trinkwasserschutz erfasst. Das Wasserschutzgebiet wurde mittlerweile durch Mitte April 2022 in Kraft getretene Rechtsverordnung neu festgesetzt.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums von Anfang März 2022 war die Abweichung von dem im Regionalplan der Region Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau zugelassen worden, soweit dies für die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets nach §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz und § 95 Wassergesetz Baden-Württemberg erforderlich war. Hiergegen hat der Antragsteller Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Die Entscheidung steht noch aus.

#### 2. Rechtliche Würdigung der Petition

Zur regionalplanerischen Festlegung:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des einheitlichen Regionalplans im Jahr 2014 befand sich die Fläche des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau im Gewann Entenpfuhl außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets. Im Zuge des Antrags auf Neuausweisung des Wasserschutzgebiets wurden modelltechnische Vorarbeiten durch den Zweckverband erstellt. Grundlage für die tatsächliche Abgrenzung des Wasserschutzgebiets ist jedoch das Fachgutachten mit der fachtechnischen Neuabgrenzung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, das im Jahre 2016 vorgelegt wurde und daher bei der Aufstellung des Regionalplans keine Berücksichtigung finden konnte. Auch lagen dem Verband während des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans keine Erkenntnisse bezüglich einer möglichen Erweiterung des Wasserschutzgebiets in das Gewann Entenpfuhl und daraus möglicherweise resultierender Konflikte mit dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vor. Insbesondere wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum einheitlichen Regionalplan eine Äußerung zu etwaigen Konflikten des geplanten Vorranggebiets für den Rohstoffabbau im Gewann Entenpfuhl mit der Wasserwirtschaft vorgebracht. Auch ergaben sich hieraus keine Hinweise darauf, dass sich das neu abgegrenzte Wasserschutzgebiet mit dem geplanten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau überlagern könnte. Dem Regionalverband lag zu diesem Zeitpunkt auch kein Kartenmaterial zu einer möglichen Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets vor. Im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet hat-

te das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des einheitlichen Regionalplans lediglich angemerkt, dass die Überprüfung des Wasserschutzgebiets begonnen hätte, der aktuelle Sachstand beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau aber nicht bekannt sei und dieser deshalb beim zuständigen Landratsamt zu erfragen wäre. Die vonseiten des Verbands Rhein-Neckar daraufhin vorgenommene Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt erfolgte im Jahr 2013. Hinsichtlich des Wasserschutzgebiets wurde dem Verband mitgeteilt, dass „zur Verdichtung der Datelage noch weitere hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt werden und die Neuausweisung zeitlich und sachlich völlig offen“ sei. In einer bereitgestellten Liste zum Status der im Landkreis befindlichen Wasserschutzgebiete wurde das Wasserschutzgebiet dementsprechend in den damals bekannten Grenzen als festgesetztes Wasserschutzgebiet und nicht als fachtechnisch abgegrenztes oder im Verfahren befindliches Wasserschutzgebiet aufgeführt. Seitens des Zweckverbands wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Regionalplan darauf hingewiesen, dass sich das Wasserschutzgebiet im Schutzgebietsverfahren befinden würde und dass das zukünftige Schutzgebiet sich voraussichtlich „deutlich in Richtung Osten“ vergrößern würde (Anmerkung: das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau im Gewinn Entenpfehl liegt westlich des ursprünglichen Wasserschutzgebiets). Eine Plan-darstellung wurde hierzu nicht vorgelegt. Weiterhin wurde vorgetragen, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Schutzgebietsverordnung im Wasserschutzgebiet die Fassung von Ende Juli 1977 gelten würde. Zu einem möglichen Konflikt mit dem geplanten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau wurde in der Stellungnahme keine Aussage getroffen.

Vor diesem Hintergrund ist die von dem Verband Region Rhein-Neckar vorgenommene Abwägung zugunsten der Festlegung des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau im Gewinn Entenpfehl nicht zu beanstanden. Insofern sind die von den Petenten vorgebrachten Einwendungen, wonach der Verband bei der Entscheidung zur Festlegung des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau Tatsachen außer Acht gelassen hätte, unzutreffend.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass in Regionalplänen festgelegte Vorranggebiete für den Rohstoffabbau keine Abbaugenehmigungen ersetzen. Die Berechtigungen zur Gewinnung von Rohstoffen werden im Rahmen nachgelagerter Verfahren, wie z. B. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren, erteilt. Eine Vorranggebietsfestlegung kann daher nicht mit einer „Freigabe“ einer Fläche für den Rohstoffabbau und den damit möglicherweise einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt (in diesem Fall u. a. Rodung einer Waldfläche) gleichgesetzt werden.

Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche dauerhafte Waldinanspruchnahme beträgt rund 42 Hektar. Das Land stellt grundsätzlich seine Flächen für die Sicherung der Rohstoffversorgung zur Verfügung. Die Belange des Walderhalts gegenüber dem Interesse an der Rohstoffgewinnung unterliegen im vorliegenden

Fall dem Rechtsverfahren der Gesamtabwägung durch das Landratsamt.

Zum Antrag auf Planfeststellung:

Dem Vorhaben zum Rohstoffabbau durch Trocken- und Nassauskiesung stehen somit gewichtige Belange der Wasserbewirtschaftung gegenüber, da das geplante Abbaugelände nunmehr in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets liegt. Dem Antragsteller ist der Konflikt des Vorhabens durchaus bewusst. Der Antrag auf Planfeststellung wurde in dem Bewusstsein auf behördliche Entscheidung nach objektiver Prüfung in einem ergebnisoffenen Verfahren gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren wird mit der gebotenen behördlichen Neutralität durchgeführt. Die Verfahrensdauer bis zur abschließenden Entscheidung kann wegen der Komplexität des Planfeststellungsverfahrens nicht abgeschätzt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Cuny

### **3. Petition 17/1500 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen den gesamten bisherigen Ablauf des Rentenverfahrens. Insbesondere erscheinen dem Petenten die Zeitspannen für die Erhebung von Versicherungszeiten und die Ermittlung von Einnahmen im Rahmen der Hinzuverdienstprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) unverhältnismäßig. Dadurch sei er in eine finanzielle Notlage geraten und hätte keine weiteren Sozialleistungen erhalten.

In seinem Schreiben vom 3. September 2022 gibt der Petent an, dass, obwohl die Rente wegen Erwerbsminderung mit Bescheid vom 17. Januar 2022 bewilligt worden sei, die Auszahlung im April 2022 immer noch nicht begonnen habe. Sein Antrag auf Grundversicherung sei „erst einmal“ abgelehnt worden, sodass er zwei Monate ohne Heizung und ohne ein Einkommen versuchen musste, seinen Verpflichtungen nachzukommen, „ganz zu schweigen von Nahrung, Strom, Wasser, Medikamente“. Nur der Verkauf von Fernseher und Smartphone (einzige Telefonverbindung) habe kurzfristig Linderung bringen können. Sein (ursprüngliches/erstes) Bankkonto sei ihm gekündigt worden, da auch keine Zahlungseingänge zu verbuchen gewesen seien. Selbst für Rücklastschriften habe der Petent nicht mehr aufkommen können. Nachdem der Petent eine neue Bank gefunden hatte, habe er das sofort der DRV BW mitgeteilt. Diese Daten seien erst am 31. August 2023 eingepflegt worden, nachdem der Petent dies nach eigenen Angaben bereits vor Wochen mit-

geteilt gehabt habe. Es habe sich hierbei (31. August 2022) bereits um die dritte Bankverbindung gehandelt.

## II. Sachverhalt

Der Petent erhält aufgrund eines vor dem Sozialgericht geschlossenen Vergleichs vom 29. Oktober 2021 eine teilweise Rente wegen Erwerbsminderung auf Dauer sowie eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit wegen der Arbeitsmarktlage von der DRV BW.

Die DRV BW gibt an, dass die entstandene Rentenzahlung nach der Rückmeldung der beteiligten Stellen am 16. März 2022 abgerechnet und vom Renten Service der Deutschen Post AG angewiesen wurde. Im Anschluss wurde durch die DRV BW noch die Verzinsung der Nachzahlung durchgeführt und ebenfalls an den Petenten ausbezahlt. Aus einem am 28. Februar 2022 bei der DRV BW eingegangenen Schreiben ging eine neue Bankverbindung des Petenten hervor. Einen Tag später wurde durch den Renten Service der Deutschen Post AG die angewiesenen Beträge an die DRV BW zurückgezahlt, weil der Petent auf das Anschreiben des Renten Service nicht reagiert hatte.

Die zurückgegebenen Beträge wurden am 5. April erneut an den Petenten ausbezahlt, hier auf das neue (zweite) Konto des Petenten.

Mit Bescheid vom 11. April 2022 wurde nach Eingang der für die Berechnung der Rentenhöhe erforderlichen Nachweise eine volle Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit wegen der Arbeitsmarktlage bewilligt. Die dabei angefallene Rentennachzahlung wurde vorläufig einbehalten und nach der Bezifferung der Erstattungsansprüche weiterer Sozialleistungsträger am 2. Mai 2022 abgerechnet und inklusive Verzinsung an den Petenten ausbezahlt.

Nach Rücksprache des Berichterstatters mit der zuständigen Bearbeiterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurden diese Zahlungen auf das (zweite) neue Girokonto des Petenten ausbezahlt; diese Zahlungen hat er also erhalten.

Die Angabe des Petenten in seinem Schreiben vom 3. September 2022, einige Zeit kein Konto mehr gehabt zu haben sowie, dass die neuen Bankdaten dann erst – wie man ihm (Zitat) „lapidar“ mitgeteilt habe – am 31. August 2022 eingepflegt worden seien, erklären sich durch einen weiteren Konto-/Bankenwechsel (nach Ermittlungen des Berichterstatters für das dritte Bankkonto) und betrifft nicht die oben genannten Zahlungen, sondern die Zahlung für den August 2022 (nach Rücksprache des Berichterstatters mit der zuständigen Bearbeiterin des Sozialministeriums). Die Zahlungen ab August 2022 sind dann zeitnah auf das dritte Konto des Petenten erfolgt.

Auslöser für die Problematik bei der Auszahlung war folgender Umstand: Die Änderungen, die sich in Abweichung von den Rentenbescheiden ergeben, müssen (so im Bescheid formuliert) bei einer Änderung der Bankverbindung nicht an die DRV BW, sondern an

den Renten Service der Deutschen Post AG gesandt werden. Die DRV BW gibt zwar Änderungen an die betreffenden Stellen, in diesem Fall also an den Rentenservice, weiter. Dies ist jedoch mit zeitlichen Verzögerungen verbunden, die sich der Petent hätte selbst ersparen können.

## III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, weiterhin Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitwirkung besteht nur insoweit, als ihre Erfüllung in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen beantragten Sozialleistung steht (§ 65 SGB I). Versicherte brauchen auch dann nicht mitzuwirken, wenn ihnen dies aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als die leistungsberechtigte Person die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

§ 66 SGB I legt fest, dass, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen kann, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Die von der DRV BW vor der Erteilung des Rentenbescheids von dem Petenten angeforderten Nachweise waren für die Ermittlung der konkreten Rentenhöhe und damit für die Erteilung des Rentenbescheides notwendig. Die Beibringung der Informationen war dem Petenten zumutbar und zudem eine anderweitige Beschaffung der Informationen nicht möglich.

Die vom Petenten gerügte zeitliche Differenz (zwei Monate) zwischen dem Bescheid vom 17. Januar 2022 und der Anweisung am 16. März 2022 zur Auszahlung auf das (nicht mehr bestehende erste) Girokonto ist wie folgt zu erklären: Der durch den Bescheid Berechtigte kann vor der Bewilligung Zahlungen anderer Leistungsträger (Grundsicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, u. a.) erhalten haben. Diese vorab ausgeführten Zahlungen anderer Leistungsträger an den Berechtigten sind mit den Nachzahlungen (laut Bescheid) zu verrechnen. Wird diese Verrechnung nicht durchgeführt, ist es in der Regel nicht möglich, diese Vorab-Zahlungen, die vom anderen Träger der DRV BW in Rechnung gestellt werden, vom Petenten zurückzufordern. Dies, weil die Beträge laut Bescheid aufgrund der geringen Höhe nicht mehr zurückgefordert werden können bzw. nicht einklagbar sind, falls der Berechtigte sie nicht freiwillig zurück-

zahlt. Die Zeit von zwei Monaten erklärt sich durch Anfragen und Rückmeldungen der DRV BW bei den anderen Leistungsträgern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

#### 4. Petition 17/1608 betr. Steuersache, Pfändungen und Akteneinsicht

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Akteneinsicht, mit welchen sie die Rechtmäßigkeit von Pfändungen durch das Finanzamt in Höhe von über 10 000 Euro überprüfen möchten. Sie erklären, bereits mehrmals Anträge auf Akteneinsicht gestellt zu haben.

##### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

###### 1. Sachverhalt

Das zuständige Finanzamt hat in der Vergangenheit aufgrund von Steuerrückständen in das Vermögen der Petenten vollstreckt. Die Vollstreckungsmaßnahmen sind abgeschlossen. Die gegen die Vollstreckungsmaßnahmen erhobenen Klagen wurden als unzulässig verworfen. Die Pfändungen sind damit bestandskräftig.

Die Petenten hatten sich in der Vergangenheit mit Petitionen an den Landtag gewandt und um Prüfung des Verhaltens der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit den Vollstreckungsmaßnahmen gebeten. Den Petitionen 15/4380 und 15/5645 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksachen 15/6536 lfd. Nr. 15, 16/85 lfd. Nr. 13).

Derzeit bestehen keine Steuerrückstände und keine laufenden Vollstreckungsmaßnahmen. Es gibt auch keine Pfändungsmaßnahmen, die noch nicht Gegenstand einer Petition waren.

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wandten sich die Petenten mit der Bitte an das Finanzamt, alle Pfändungen und Umbuchungen aufzulisten. In einem weiteren Schreiben führten die Petenten zur Begründung aus, dass die vom Landtag von Baden-Württemberg in den Petitionsverfahren aufgeführten Pfändungen nicht mit den tatsächlichen Pfändungen des Finanzamts übereinstimmen würden. Aus diesem Grund bräuchten sie diese Aufstellungen für eine Beschwerde gegenüber dem „Aufsichtsamt“.

Das Finanzamt lehnte mit Schreiben vom 25. November 2020 den Antrag der Petenten ab. Da die durchgeführten Pfändungsmaßnahmen allesamt bestandskräftig und Gegenstand abgeschlossener Petitionen seien, könne auch mit einer erneuten Beschwerde keine Än-

derung der durchgeführten Pfändungsmaßnahmen erreicht werden.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 beantragten die Petenten beim Finanzamt Akteneinsicht zu allen Pfändungen in Höhe von 10 000 Euro. Eine Begründung wurde dem Antrag nicht beigelegt. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Akteneinsicht mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 unter Bezugnahme auf die Ausführungen im vorhergehenden Schreiben vom 25. November 2020 ab.

##### 2. Rechtliche Würdigung:

###### a) Antrag der Petenten auf Akteneinsicht

Ein Anspruch gegen das Finanzamt auf Akteneinsicht besteht nicht. Die Abgabenordnung (AO) gewährt dem Steuerbürger kein Recht auf Einsicht in die von den Finanzbehörden geführten Akten. Ein solches Recht ergibt sich auch nicht aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Zwar besteht nach § 15 Absatz 1 DSGVO ein Recht auf die Information, ob bzw. wie und warum personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darauf lässt sich aber kein generelles Recht auf Einsicht in die Akten des Finanzamts stützen.

Der Steuerbürger hat lediglich einen Anspruch darauf, dass das Finanzamt über seinen Antrag auf Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (§ 32d Absatz 1 AO). Voraussetzungen für die Gewährung der Akteneinsicht sind, dass der Antrag dahin gehend hinreichend präzisiert ist, über welche Daten genau Auskunft erteilt werden soll, ein berechtigtes Interesse des Antragstellers dargelegt wird und keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorliegen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat das Finanzamt die Gewährung einer Akteneinsicht mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 zu Recht abgelehnt. Zum einen haben die Petenten ihren Antrag auf Akteneinsicht nicht hinreichend präzisiert. So begeherten sie Akteneinsicht zu „Pfändungen über 10 000 Euro“; tatsächlich lagen aber alle ausgebrachten Pfändungen unter 10 000 Euro.

Zum anderen haben die Petenten kein berechtigtes Interesse für die Akteneinsicht dargelegt. Der Antrag vom 5. Oktober 2022 enthält keine Ausführungen, die ein berechtigtes Interesse begründen. Die Petenten nehmen zwar auf den Antrag vom 28. September 2020 Bezug, wonach eine Beschwerde bei einem „Aufsichtsamt“ beabsichtigt sei. Es ist allerdings nicht erkennbar, welches „Aufsichtsamt“ gemeint ist und welches Rechtsschutzziel von den Petenten verfolgt wird. Selbst wenn dies noch konkretisiert würde, wäre ein berechtigtes Interesse deshalb zu verneinen, da die Pfändungsmaßnahmen rechts- und bestandskräftig abgeschlossen sind.

Die zugrundeliegenden Sachverhalte wurden bereits im Rahmen vorangegangener Petitionen durch den Landtag geprüft (s. o.).

b) Petition gegen die Ablehnung der Akteneinsicht durch das Finanzamt

Das Finanzamt hat den Antrag auf Akteneinsicht mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 abgelehnt. Diese Ablehnung stellt einen Verwaltungsakt dar, der von den Petenten mit Einspruch angegriffen werden kann. Im Falle eines Einspruchs hat das Finanzamt die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen.

Die Petenten haben zwar gegenüber dem Finanzamt keinen Einspruch eingelegt. Das an den Landtag gerichtete Schreiben der Petenten kann allerdings sowohl als Petition als auch als Einspruch ausgelegt werden, da die Petenten eine Überprüfung der Ablehnung in vollem Umfang begehren. Dass das Schreiben nicht zusätzlich als Einspruch bezeichnet ist, schadet nicht (§ 357 Absatz 1 Satz 3 AO). Auch ist das Schreiben dem zuständigen Finanzamt fristwährend – also innerhalb der Einspruchsfrist – am 7. November 2022 zugegangen.

Das Ministerium für Finanzen teilt in diesem Zusammenhang mit, dass nach Abschluss des Petitionsverfahrens das Finanzamt über den Einspruch der Petenten zu entscheiden haben wird. Diese Entscheidung werde auf der Basis der oben dargelegten rechtlichen Grundsätze erfolgen, sodass der Einspruch keine Aussicht auf Erfolg habe.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 5. Petition 17/1533 betr. Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt

Der Petent befindet sich seit dem 6. November 2020 in Haft und ist seit dem 4. Februar 2022 in der Justizvollzugsanstalt A untergebracht. Zwei Drittel der Strafe sind am 18. April 2023 verbüßt. Das Strafende datiert auf den 9. März 2024.

Der Petent begehrt aus Gründen der Sicherheit sowie zur Förderung seiner Wiedereingliederung eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach erfolgtem Untersuchungshaftvollzug in der Justizvollzugsanstalt B ab 6. November 2020 wurde der Petent zur Vollstreckung der Strafhaft – in Abweichung vom Vollstreckungsplan – am 23. September 2021 zunächst nicht in die zuständige Justizvollzugsanstalt A, sondern in die Justizvollzugsanstalt C verlegt. Hintergrund war die glaubhafte Schilderung des Petenten einer Gefährdungslage zum Zeitpunkt des Antritts der Freiheitsstrafe aufgrund seiner während

der vorangegangenen Inhaftierung im Jahr 2019 in der Justizvollzugsanstalt A getätigten Aussagen gegen Mitgefangene, welche einer bekannten rockerähnlichen Gruppierung zuzuordnen sind.

Nachdem die Gefährdungslage, die zur Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt C in Abweichung vom Vollstreckungsplan geführt hat, in der Justizvollzugsanstalt A nicht mehr bestand, da der Gefangene, von welchem die Gefährdung ausging, nicht mehr dort untergebracht war, und der Petent nunmehr eine Bedrohung durch Mitgefangene in der Justizvollzugsanstalt C geltend machte, wurde der Petent am 4. Februar 2022 in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt A verlegt.

Im Rahmen der Petition antwortete das Ministerium der Justiz und für Migration auf Nachfrage aus dem Büro des Berichterstatters zur Gefährdungslage des Petenten zu folgenden Punkten:

1. Unter welchen Voraussetzungen von einer Gefährdungslage für Inhaftierte auszugehen ist, nach welchen Kriterien sich eine solche Gefährdungslage definiert und ob es zur Begründung einer Gefährdungslage ausreicht, wenn Mitgefangene Kenntnis von einer getätigten Aussage eines Gefangenen erhalten.
2. Ob die vom Petenten genannten Mitgefangenen zu der rockerähnlichen Gruppierung gehören, die im Zusammenhang mit den Aussagen von 2019 erwähnt wird.
3. Welche Möglichkeiten es für den Petenten gibt, sich zu schützen und wie Ministerium und Anstaltsleitung für den Petenten oder andere Gefangene in vergleichbaren Situationen Schutz vor Gefährdungen gewährleisten können.

Zu 1.:

Die Bewertung, ob und gegebenenfalls inwieweit für einen Gefangenen eine Gefährdungslage vorliegt, erfolgt nach Abwägung aller vorliegenden Informationen im jeweiligen Einzelfall. Eine gesetzliche Definition des Begriffs besteht nicht. Anzunehmen wäre eine solche Gefährdungslage beispielsweise, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine konkrete, nicht nur subjektiv wahrgenommene Gefahr für Leib oder Leben eines Gefangenen besteht.

Die Kenntnis der Mitgefangenen von einer in einem Strafverfahren getätigten Aussage eines Gefangenen begründet nicht per se eine Gefährdungslage. Auch hier ist im Einzelfall, zum Beispiel im Hinblick auf Inhalt und Gewicht der Aussage sowie die Person, gegen die diese getätigt wurde, zu beurteilen, ob sich hieraus tatsächlich eine konkrete Gefahr für den jeweiligen Gefangenen ergibt. Im Falle des Petenten wäre bei Kenntnis der Mitgefangenen von dessen Aussage das Bestehen einer Gefährdungslage wahrscheinlich und bedürfte näherer Prüfung. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass Mitgefangene von der Aussage des Petenten Kenntnis erlangt haben.

Auch im Übrigen sind der Anstalt keine Auffälligkeiten im Vollzugsalltag des Petenten bekannt geworden,

die auf eine entsprechende Gefahrenlage hinweisen würden. Auch in der jüngsten Vollzugsplankonferenz im Februar 2023 erwähnte der Petent keine Sicherheitsprobleme, sondern gab an, in seinem Unterbringungsbereich gut zurechtzukommen.

Zu 2.:

Der vom Petenten in seiner Petitionseingabe vom 21. September 2022 benannte Gefangene gehört nicht der rockerähnlichen Gruppierung an.

Zu 3.:

Bei Vorliegen einer Gefährdungslage für einen Gefangenen sind vorrangig anstaltsinterne Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Gefangenen angezeigt. Es wird geprüft, ob eine sichere Unterbringung durch Verlegung in einen anderen Unterbringungsbereich, gegebenenfalls in ein anderes Hafthaus erreicht werden kann. Zudem wird geprüft, ob die Gefährdungslage durch Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gegen den Gefährder oder durch dessen Verlegung beendet werden kann. Auch können Trennungen von Gefangenen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt angeordnet und dergestalt umgesetzt werden, dass ein Zusammentreffen der Personen auch in den Funktionsbereichen wie Krankenrevier, Besuchsabteilung oder in den Arbeitsbetrieben ausgeschlossen ist.

In der Justizvollzugsanstalt A, in welcher der Petent untergebracht ist, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gefährdete Gefangene auf die sogenannte Schutzabteilung zu verlegen und sie damit auch vor einem nicht näher bestimmbareren Kreis an potenziellen Gefährdern zu schützen.

Sofern anstaltsinterne Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen, um eine sichere Unterbringung des Gefangenen zu gewährleisten, wird eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt geprüft.

In einer weiteren Zuschrift vom 24. Januar 2023 benennt der Petent einen konkreten Mitgefangenen, von welchem eine Gefahr für den ihn bei weiterer Unterbringung in der für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalt A ausgehen soll.

Auf Nachfrage aus dem Büro des Berichterstatters antwortete das Ministerium der Justiz und für Migration, dass sich der in dem Schreiben vom 24. Januar 2023 erwähnte Gefangene zur Vollstreckung einer Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt A befinde. Nach Angaben des Petenten habe er im Rahmen des Strafverfahrens gegen diesen Gefangenen Aussagen gemacht. Ein Zusammentreffen zwischen dem benannten Gefangenen und dem Petenten sei jedoch nicht zu befürchten. Da bei dem Petenten eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken sei, erfolgte die Unterbringung in einem anderen Hafthaus. Berührungspunkte im Haftalltag seien nicht gegeben.

Zudem wurde der Petent am 17. Mai 2023 in den offenen Vollzug einer Außenstelle der Justizvollzugsanstalt A verlegt, sodass Kontaktaufnahmen jeglicher Art auch zukünftig ausgeschlossen werden können.

Eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B ist damit nicht erforderlich.

Bewertung:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs können Gefangene insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder, wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden. Im Fall des Petenten liegen entsprechende Gründe, die eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B rechtfertigten, nicht vor.

Eine konkrete Bedrohungslage besteht in der nach dem Vollstreckungsplan für den Petenten zuständigen Justizvollzugsanstalt A derzeit – auch nach Angaben des Petenten selbst gegenüber der Justizvollzugsanstalt A – nicht. Demzufolge lehnt der Petent auch die ihm angebotene Unterbringung auf der in der Justizvollzugsanstalt A eingerichteten Schutzabteilung ab.

Auch eine Verlegung zur Förderung der Eingliederung des Petenten nach der Entlassung kommt nicht Betracht. Sämtliche Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung insbesondere auch die Unterstützung bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche in der der Justizvollzugsanstalt B naheliegenden Stadt sind auch aus der Justizvollzugsanstalt A möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

## **6. Petition 17/1786 betr. Grundsicherung, Pflegestufe u. a.**

Der Petent beantragt die Übernahme der von der Krankenkasse nicht gedeckten Behandlungs- und Medikamentenkosten durch das Landratsamt. Er begehrt, dass diese Aufwendungen im Rahmen seiner Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) übernommen werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent erhält vom Kreissozialamt seit dem 16. August 2022 laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 4. Kapitel SGB XII unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Ernährung (10 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Er ist über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei einer großen überregionalen Krankenkasse gesetzlich krankenversichert.

Der Petent hat in der Vergangenheit mehrfach und fortwährend Rechnungen für individuelle Gesundheitsleistungen (sogenannte IGEL-Leistungen) wie z. B. Lasertherapien, Akupunktur und Spritztherapien (Neuraltherapie), Logopädie-Therapie und künstliche Ernährung zu Hause, medizinische Behandlungskos-



ten aus der Schweiz für „Franchise“ bei der Gemeinsamen Einrichtung Krankenversicherungsgesetz (KVG), sowie Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamenten eingereicht und die Kostenübernahme/-erstattung beantragt.

Die Übernahme der Kosten wurde vom Kreissozialamt abgelehnt. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Seinem Widerspruch konnte diesbezüglich nicht abgeholfen werden.

#### Bewertung:

Ein Anspruch auf Übernahme der durch die Krankenkasse nicht gedeckten Behandlungs- und Medikamentenkosten besteht nicht.

Leistungen der Hilfe zur Gesundheit kommen für den Petenten grundsätzlich nicht in Betracht, da für ihn über seine gesetzliche Pflichtversicherung bei seiner Krankenkasse eine vollumfängliche Absicherung im Krankheitsfall besteht. Außerdem entspricht gemäß § 52 Absatz 1 SGB XII selbst bei Leistungsberechtigten der Hilfen zur Gesundheit nach den §§ 47 bis 51 SGB XII deren Umfang den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Darüber hinaus gehende Leistungen sind zur Vermeidung einer Besserstellung grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Übernahmeanspruch für die nicht von der Krankenkasse gedeckten Kosten ergibt sich auch nicht aus § 73 SGB XII. Nach der Vorschrift des § 73 SGB XII können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen als einmaliger atypischer Bedarf erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden. Aufwendungen für individuelle Gesundheitsleistungen, Logopädie-Therapie, künstliche Ernährung für zu Hause und Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente führen jedoch nicht zu einer sonstigen Lebenslage im Sinne dieser Vorschrift aus, denn diese Kosten sind im SGB XII den Hilfen zur Gesundheit nach §§ 48 ff. SGB XII zuzuordnen. Ein Anspruch aus dieser Norm scheidet daher bereits aus diesem Grund aus.

Aus dem gleichen Grund ist auch eine Erhöhung der Regelbedarfsstufe gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII nicht möglich. Im Übrigen handelt es sich hierbei nur um einen einmaligen Bedarf im Zeitpunkt seiner Beschaffung/Inanspruchnahme und nicht um einen „laufenden“ im Sinne des § 27a Absatz 4 SGB XII.

Auch hinsichtlich der Kosten der Gemeinsamen Einrichtung KVG besteht kein Übernahmeanspruch. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um eine Form der Kostenbeteiligung an in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen in der Schweiz.

Personen, die in Deutschland dem gesetzlichen Krankenversicherungssystem angehören und in der Exklave Büsingen am Hochrhein wohnen, haben in der Schweiz Anspruch auf medizinische Behandlungen bei Krankheit, Nicht-Berufsunfall oder Mutterschaft. Die Gemeinsame Einrichtung KVG nimmt in diesem

Fall für die ganze Schweiz die Anspruchsprüfung vor und koordiniert die Abrechnung der Behandlungskosten sowie die Weiterverrechnung an den zuständigen Krankenversicherer in Deutschland. Jedoch haben sich die Versicherten an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen zu beteiligen. Diese Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbeitrag (Franchise) und 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt). Die Franchise beträgt für Erwachsene 300 Schweizer Franken (CHF) je Kalenderjahr. Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehalts beläuft sich auf 700 CHF für Erwachsene. Da der Petent nicht gehalten ist, sich in der Schweiz behandeln zu lassen, sondern sich regulär auch in Deutschland behandeln lassen kann, ohne dass hierfür Mehrkosten für ihn anfallen, ist die Notwendigkeit zur Übernahme der Franchise-Kosten der Gemeinsamen Einrichtung nicht gegeben.

§ 37 SGB XII kommt vorliegend als Rechtsgrundlage für die begehrte Kostenübernahme der Gemeinsamen Einrichtung KVG ebenfalls nicht in Betracht, da es sich bei den vom Petenten beantragten Leistungen nicht um einen nach den Umständen unabweisbar gebotenen Bedarf handelt, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann, denn er könnte sich jederzeit in Deutschland behandeln und therapieren lassen. Aus dem gleichen Grund kommt auch ein Mehrbedarf nach § 30 Absatz 10 SGB XII hierfür nicht in Betracht.

Grundsicherung nach SGB XII wird dem Petenten seit August 2022 in Höhe von 839,47 Euro gewährt (Stand: Juli 2023). Neben dem Regelbedarf und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft wird in der Bedarfsberechnung auch ein monatlicher Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung berücksichtigt. Zur Deckung der Heizkosten erhält der Petent einmal jährlich eine Brennstoffbeihilfe. Zu Beginn der Heizperiode 2022/2023 erhielt er zur Anschaffung von Heizöl einen Betrag von 1 850,60 Euro.

Inwieweit ein Zusammenhang zwischen der vom Petenten angeführten Pfändung und den Sozialleistungen besteht, ist nicht ersichtlich. Die Pfändungen betreffen ein Konto des Sohnes des Petenten. Die Sozialleistungen werden auf ein Pfändungsschutzkonto des Petenten selbst überwiesen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

26.10.2023

Der Vorsitzende:  
Marwein